
S 11 (4) RA 20/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 (4) RA 20/04
Datum	16.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 52/04
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme die Zugehörigkeit des Klägers zur Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Zeit vom 14.09.1966 bis zum 02.03.1989 festzustellen und bei der Rentenberechnung zugrunde zu legen hat.

Der am 00.00.1942 geborene Kläger lebte bis März 1989 in der damaligen DDR. Am 02.04.2002 beantragte er unter Verweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts [B 4 RA 11/98 R](#), auf eine Aufstellung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten sowie auf diverse Unterlagen zu seinem beruflichen Werdegang die Überberührung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Er führte aus, er sei zum 20.01.1986 strafversetzt worden, nachdem er einen Ausreiseantrag gestellt habe.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19.09.2003 ab und führte zur Begründung aus, Versorgungsanwartschaften seien deswegen nicht entstanden,

weil keine positive Versorgungszusage vorgelegen und der Klager auch am 30.06.1990 (dem Zeitpunkt der Schlieung der Versorgungssysteme) keine Ttigkeit mehr ausgebt habe, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei. Vielmehr sei der Klager zu diesem Zeitpunkt berhaupt nicht mehr im spteren Betrittsgebiet beschftigt gewesen.

Seinen am 15.10.2003 eingelegten Widerspruch begrndete der Klager damit, ihm sei bei seiner Einstellung im Jahre 1966 mndlich mitgeteilt worden, dass er einmal Leistungen der Zusatzversorgung erhalten werde. Eine sptere schriftliche Versorgungszusage habe er sich nach seiner Strafversetzung nicht mehr beschaffen knnen. Weiterhin sei die berfhrung von Versorgungsanwartschaften nicht an eine Stichtagsregelung gebunden, insbesondere sei ein Stichtag 30.06.1990 nicht gesetzlich angeordnet.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 07.01.2004 mit der Begrndung zurck, es ergebe sich aus der hchststrichterlichen Rechtsprechung, dass eine Anwartschaft nur dann berfhrt werden knne, wenn der betreffende Versicherte am 30.06.1990 in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen gewesen sei, eine solche Einbeziehung nachtrglich durch Rehabilitation oder durch Entscheidung nach [Art. 19 Satz 2](#) und 3 des Einigungsvertrags erlangt habe oder aber aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt htte.

Hiergegen richtet sich die am 09.02.2004 erhobene Klage. Der Klager wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen und ist der Auffassung, er werde aufgrund seiner politisch begrndeten Ausreise aus der damaligen DDR nachtrglich schlechter gestellt, was als Versto gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu werten sei.

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.09.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2004 zu verurteilen, seine Zugehrigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz fr die Zeit vom 14.09.1966 bis zum 02.03.1989 festzustellen und bei der Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung, dass nur zum 01.08.1991 bestehende Ansprche und Anwartschaften berfhrt werden knnten. Habe â wie hier â keine verbindliche Versorgungszusage vorgelegen, so msse geprft werden, ob sie fingiert werden kann, was allerdings u.a. eine Beschftigung in einem volkseigenen Betrieb am 30.06.1990 voraussetzt. Hieran fehle es jedoch unstrittig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die

gewechselten Schriftsätze sowie die ¼brige Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgr¼nde:

Die zul¼ssige Klage ist unbegr¼ndet. Der Kl¼ger ist durch die angefochtene Entscheidung des Beklagten nicht im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da er keinen Anspruch auf Feststellung seiner Zugeh¼rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz f¼r die Zeit vom 14.09.1966 bis zum 02.03.1989 und Zugrundelegung dessen bei der Rentenberechnung hat.

Die Zeiten der Zugeh¼rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesen Zeiten erzielte Entgelte sind von der Beklagten nach den Â§ 5 bis 8 des Gesetzes zur ¼berf¼hrung der Anspr¼che und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschafts¼berf¼hrungsgesetz â AAÃG) festzustellen. Das AAÃG findet nach Â§ 1 Anwendung auf Anspr¼che und Anwartschaften, die auf Grund der Zugeh¼rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (im Folgenden: Versorgungssystemen) im Beitrittsgebiet ([Â§ 18 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften f¼r die Sozialversicherung â SGB IV) erworben worden sind (Abs. 1 Satz 1). Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (Abs. 1 Satz 2).

Das AAÃG ist auf die hier streitigen Zeiten nicht anwendbar.

Â§ 1 AAÃG und insbesondere sein Zusammenspiel mit den in Â§ 2 AAÃG enthaltenen Grunds¼tzen der ¼berf¼hrung der Anspr¼che und Anwartschaften haben ihre n¼here Ausgestaltung durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfahren. Hiernach kann das AAÃG Anwendung auf vier grunds¼tzliche Fallkonstellationen finden (hierzu und zum folgenden insbesondere BSG, Urteil vom 10.04.2002 â [B 4 RA 34/01 R](#)). Â§ 1 Abs. 1 AAÃG unterfallen Personen,

1. denen am 30.06.1990 eine Versorgungszusage bereits erteilt worden war (Satz 1) oder
2. denen zuvor eine Versorgungszusage erteilt worden war, die sp¼ter jedoch rechtsstaatswidrig aufgehoben worden ist (Satz 1), oder
3. die an diesem Tag eine Besch¼ftigung ausge¼bt haben, die nach ihrer Art, der hierf¼r vorgesehenen beruflichen Qualifikation sowie der "Besch¼ftigungsstelle" aus bundesrechtlicher Sicht in das Versorgungssystem einzubeziehen war, und denen eine Zusage h¼tte erteilt werden m¼ssen (Satz 1).

1. Hinzu tritt gem. Satz 2 die Gruppe derer, die in der Vergangenheit im Beitrittsgebiet nicht zum 30.06.1990, aber doch zu irgendeiner Zeit davor eine konkrete Versorgungszusage, eine Einzelentscheidung oder eine einzelvertragliche Regelung zur Einbeziehung in das Versorgungssystem innehatten. Hier fingiert Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG einen auf Grund des Ausscheidens aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall erfolgten Verlust der Anwartschaft als nicht eingetreten.

Der KlÃger unterfÃhlt keiner der genannten Gruppen, so dass das AAÃG auf ihn nicht anwendbar ist.

Er fÃhlt zum einen deswegen nicht unter die unter 1. und 3. genannten Gruppen, da er â wie unstreitig ist â am 30.06.1990 keine konkrete Versorgungszusage innehatte und darÃber hinaus zu diesem Zeitpunkt auch nicht einmal mehr Beitrittsgebiet beschÃftigt war. Er kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, eine auf den 30.06.1990 Bezug nehmende Stichtagsregelung sei gesetzlich nicht vorgesehen. Zwar ist richtig, dass die Â§Â§ 1 und 2 AAÃG diesen Stichtag nicht ausdrÃcklich nennen, dennoch ist dieses Datum maÃgeblich fÃr die ZugehÃrigkeit zu einem Versorgungssystem. Denn eine ZugehÃrigkeit zu einem Versorgungssystem bei Inkrafttreten des AAÃG am 01.08.1991 bestand nur, wenn zu Beginn der Wirtschafts-, WÃhrungs- und Sozialunion am 01.07.1990 entweder eine konkrete Einbeziehung in ein Versorgungssystem oder eine Versorgungsanwartschaft i.S.d. Art. 9 Abs. 2 iVm Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vorlag (ausfÃhrlich BSG, Urteil vom 09.04.2002 B 5 RA 31/01 R m.w.N.).

Der KlÃger unterfÃhlt Â§ 1 Abs. 1 AAÃG auch nicht etwa deswegen, weil eine bereits erteilte Versorgungszusage rechtsstaatswidrig aufgehoben (Satz 1; s.o. Gruppe 2) oder wegen Ausscheidens aus dem Versorgungssystem (Satz 2, s.o. Gruppe 4) entzogen oder hinfÃllig geworden wÃre. Beide Konstellationen setzen voraus, dass in der Vergangenheit ein konkrete Regelung nach dem Recht der DDR in Gestalt einer Versorgungszusage oder einer vergleichbaren Einzelentscheidung oder vertraglichen Vereinbarung getroffen worden war. Dies ist beim KlÃger nicht der Fall. Er hat seinen Widerspruch u.a. damit begrÃndet, er sei im Jahre 1966 mÃndlich auf die ZugehÃrigkeit zu dem einschÃgigen Versorgungssystem hingewiesen worden; es habe ihn nicht verwundert, dass er nicht auch noch schriftlich auf die gesetzliche Regelung hingewiesen worden sei. Nach seinem Ausreiseantrag im Jahr 1985 habe er â als politisch MiÃliebiger â keine schriftliche Versorgungszusage mehr erhalten kÃnnen.

Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG (der hier allein als einschÃgige Vorschrift in Betracht kommt) knÃpft jedoch ausdrÃcklich an eine formale Rechtsposition in der damaligen DDR an. Die Vorschrift lÃsst es nicht genÃgen, dass eine Versorgungszusage nach dem Recht der DDR hÃtte erteilt werden mÃssen oder kÃnnen, sondern setzt voraus, dass eine konkrete Entscheidung (nach bundesdeutschem Recht: ein Verwaltungsakt) ergangen war, jedoch aufgehoben worden ist (oder auf andere Weise seine Wirksamkeit verloren hat). Diese Auslegung von Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG hat ihren Grund darin, dass diejenigen, die

in der damaligen DDR keinen sog. Versicherungsschein über die Einbeziehung in ein Versorgungssystem erhalten hatte, nach dem damals geltigen Recht auch keine gesicherte Aussicht darauf hatten, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG, Urteil vom 09.04.2002 – B 4 RA 31/01 R). Das Gericht braucht daher nicht zu prüfen, ob der Kläger jedenfalls vor seiner Versetzung im Jahre 1986 einen Anspruch auf Erteilung einer solchen Versorgungszusage o.Ä. gehabt hätte, da wie dargelegt ein bloßer Anspruch (in bundesdeutscher Rechtsterminologie eine rein materiellrechtliche Position) hierfür gerade nicht ausreicht.

Die Kammer verkennt nicht, dass sie den klägerischen Vortrag zu seiner gleichsam strafweisen Versetzung als zutreffend unterstellt Gefahr läuft, einen Akt politischer Willkür seitens der (im weitesten Sinne) Behörden der DDR auf rentenrechtlicher Ebene gleichsam zu perpetuieren. Sie sieht sich indes auch angesichts der vom Kläger gerügten Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – GG) zu keiner anderen Entscheidung in der Lage. Zwar lässt sich der vom BSG bei der Auslegung von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 AA-G getroffenen Differenzierung zwischen einer formalen Rechtsposition und einem gleichsam "rein materiellen" Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage auf den ersten Blick entgegen halten, dass sie im konkreten Fall häufig an biografische Zufälligkeiten anknüpfen mag. Sie stellt jedoch deswegen nicht auf Zufälligkeiten ab, weil nach dem Recht der DDR die rein materiellrechtliche Position nicht ausreichte, um eine hinreichend gesicherte Aussicht auf Versorgung zu begründen (BSG, aaO). Hiergegen lässt sich und so versteht das Gericht den Kläger gerade aus der Sicht des Rechts der Bundesrepublik einwenden, es sei gleichheitswidrig, eine derart gravierende Unterscheidung auf der Rechtsfolgenseite an eine solche "geringfügige" Tatbestandsvoraussetzung wie das Vorliegen einer nicht nur materiellen, sondern auch formal "verkräftigten" Rechtsposition zu knüpfen. Auch dieser Einwand greift indes nicht durch: Das Gericht braucht sich nicht mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine solche Unterscheidung, trübe sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland, gleichheitswidrig wäre. Denn auch Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, von den historischen Fakten, aus denen sich derartige Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Eine Totalrevision des Versorgungsrechts der DDR und insbesondere seiner willkürlichen Handhabung obliegt der heutigen Rechtsordnung und Rechtsanwendung nicht (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 – B 4 RA 31/01 R).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Art. 193 SGG](#).

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024